



An die/den  
Mitglieder des Stadtrates  
Beigeordneten und Amtsleiter

**Der Oberbürgermeister**

Sie erreichen mich:  
Telefon: (03435) 970-271  
E-Mail: [obm@oschatz.org](mailto:obm@oschatz.org)  
Oschatz, 03.04.2025

## Einladung zur Sitzung des Stadtrates

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,  
zur öffentlichen Sitzung des Stadtrates lade ich Sie herzlich für

**Donnerstag, 10. April 2025, 18:30 Uhr**

in den **Ratssaal des Rathauses** zu Oschatz ein.

### **Tagesordnung: Öffentlicher Teil:**

- I. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung, Bestätigung der Niederschrift vom 13.03.2025
- II. Verwaltungsbericht
- III. 15 min Fragezeit
- IV. Beschlussfassung zu den Beschlussvorlagen
  1. DS 2025-041 Neuregelung der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen in der Stadt Oschatz
  2. DS 2025-042 Ersatzneubau Naturkita im Stadtteil Fliegerhorst, Vergabe von Bauleistungen – Los 2 – Holzbau/Zimmererarbeiten
  3. DS 2025-044 Außerplanmäßige Ausgabe Abbruch Merkwitzer Straße 8 in Oschatz
  4. DS 2025-043 Außerplanmäßige Ausgabe Grundhafter Ausbau Nordstraße in Oschatz
  5. DS 2025-045 Teileinziehung eines Weges „Feldweg am Sportplatz Merkwitz“
- V. Informationen und Anfragen

Freundliche Grüße

David Schmidt  
Oberbürgermeister

Anlagen



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache: 2025-041	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Frau Lösch	Aktenzeichen: 4	Abstimmung:	
Vorberaten:	HA 24.10.2024, 16.01.2025, SR 30.01.2025			

## Beschlussvorlage

### Gegenstand

#### **Neuregelung der Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen in der Stadt Oschatz**

### Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt beschließt die Neufassung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Oschatz (Elternbeitragsatzung) mit Wirkung zum 01.06.2025

### Begründung

Das Sächsische Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Gesetz über Kindertagesbetreuung - SächsKitaG) regelt in § 14, dass die im Vorjahr für die Betreibung der Kindertagesstätten und Kindertagespflege aufgebrauchten Personal- und Sachkosten im Folgejahr ermittelt und bekannt gemacht werden.

Diese sind Grundlage der Elternbeitragsbemessung.

Der Elternbeitrag beträgt nach § 15 Abs. 2 SächsKitaG für

Kinder unter drei Jahren	15 bis 23 v. H.
Kindergartenkinder	15 bis 30 v. H.
Kindergartenkinder im Vorschuljahr	bis 30 v. H.
Hortkinder	bis 30 v. H.

der bekannt gemachten Personal- und Sachkosten betragen.

Die Elternbeiträge der aktuellen Abrechnung betragen in der Stadt Oschatz bei

Kindern unter drei Jahren mit 238 €	13,80 v. H.
Kindergartenkindern mit 150 €	20,88 v. H.
Hortkindern mit 81 €	20,88 v. H.

Die letzte Änderung der Elternbeiträge erfolgte zum 01.01.2019.

Da der gesetzliche Rahmen der Elternbeiträge für den Krippenbereich nicht eingehalten wird, ist eine entsprechende Anhebung auf mindestens 15 v. H. der Betriebskosten des Jahres 2023 erforderlich. Das entspricht einer Steigerung des Elternbeitrages von 238 Euro auf 258,62 Euro für ein Krippenkind.

Im Altersbereich der Krippe sind die Elternbeiträge gegenüber Hort und Kindergarten aufgrund des Mehrbedarfes des sächlichen und personellen Aufwandes am höchsten. Eine alleinige Anpassung der Elternbeiträge für die Krippe auf den Mindestsatz wird den weiter steigenden Kosten der Gemeinde nicht gerecht werden, da diese Anhebung nicht den Mehraufwand der Gemeinde an den Kosten deckt. Eine kostendeckende Erhöhung der

Landeszuschüsse des Freistaates sind nicht zu erwarten. Um die Kindertagesstätten weiter in ihrer Qualität erhalten zu können, sind Mehreinnahmen über die Elternbeiträge erforderlich. Der höhere Beitrag für die Krippenkinder kommt einer noch größeren Belastung der Eltern gleich. Die Verwaltung möchte deshalb der Empfehlung aus dem Hauptausschuss folgen und schlägt eine adäquate Verteilung der Kosten auf alle Betreuungsarten vor.

Das SächsKitaG erlaubt eine Dynamisierung der Elternbeiträge. Damit kann eine jährliche Anpassung des Elternbeitrages an die Betriebskosten des Vorjahres ohne zusätzliche Beschlussfassung erfolgen. Die Gremien werden jährlich weiter über die Betriebskostenentwicklung informiert.

Die Verwaltung erachtet eine Aufnahme der Dynamisierung der Elternbeiträge in die Elternbeitragsatzung als ein Instrument, den steigenden Kosten planbar gerecht zu werden und die Finanzierbarkeit der Kitas zu gewährleisten.

Der Vorschlag der Verwaltung lautet deshalb, eine Änderung der Elternbeiträge wie folgt vorzunehmen:

1. Elternbeitrag für die Krippe in Höhe von 15 % der Betriebskosten des Vorjahres (258 Euro)
2. Elternbeitrag für Kindergarten in Höhe von 23,5 % der Betriebskosten des Vorjahres (168 Euro)
3. Elternbeitrag für den Hort in Höhe von 24,5% der Betriebskosten des Vorjahres (95 Euro)

Die Elternräte der städtischen Kindertageseinrichtungen und die Elternräte der Tageseinrichtungen der freien Träger wurden zur Neufassung der Satzung angehört. Die Rechts- und Fachaufsicht des Landkreises wurden ebenso angehört. Insbesondere erfolgte die Berücksichtigung der Hinweise des Kommunalamtes in der Neufassung

Anlagen:

Variantenrechnung Elternbeitrag

Entwurf Elternbeitragsatzung

# **Satzung**

## **zur Erhebung von Elternbeiträgen**

### **in Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Oschatz**

#### **(Elternbeitragssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Gesetz über Kindertagesbetreuung - SächsKitaG) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in seiner Sitzung am 10.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Oschatz im Sinne von § 1 Absatz 2 bis 5 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Großen Kreisstadt Oschatz betreut werden, gelten die §§ 4 bis 6 der Satzung. Die Erhebung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte erfolgt durch den jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung.

#### **§ 2**

##### **Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte**

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Oschatz erhebt die Stadt Oschatz Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindereinrichtung aufgenommen wird. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. des Monats, beträgt der **Elternbeitrag jeweils 50 v. H.** des monatlichen Satzes.
- (3) Die Elternbeitragspflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist. Der Elternbeitrag ist für den Abmeldemonat in voller Höhe zu zahlen.
- (4) **Nimmt ein Kind im Einschulungsmonat verschiedene Einrichtungsarten (Kindergarten, Hort) in Anspruch und erfolgt der Wechsel bis zum 15. des Monats, wird die Gebühr für die neue Einrichtungsart für den gesamten Monat berechnet. Erfolgt der Wechsel der Einrichtungsart ab 16. des Monats, wird für den gesamten Monat die Gebühr für die bisherige Einrichtungsart berechnet.**
- (5) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte (Gastkinder, Mehrbetreuung) entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuungsleistung.
- (6) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen, wie Kur-, Krankenhausaufenthalt und ärztlich bestätigter Krankheit von mindestens 4 zusammenhängenden Wochen, ist eine Beitragsverrechnung auf schriftlichen Antrag möglich.
- (7) Die Eingewöhnungszeit ist gebührenpflichtig.

#### **§ 3**

##### **Abgabenschuldner**

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

## § 4

### Bemessungsgrundlage und Beitragssätze

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Mieten, nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG. Auf dieser Grundlage werden, mit Wirkung zum 01.06.2025 und danach jeweils zum 01.01. der darauffolgenden Jahre, die Elternbeiträge entsprechend den folgenden Bestimmungen jährlich neu festgesetzt.
- (2) Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt
- |   |            |
|---|------------|
| a. für die Betreuung als Krippenkind<br>für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden      | 15,0 v. H. |
| b. für die Betreuung als Kindergartenkind<br>für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden | 23,5 v. H. |
| c. für die Betreuung als Hortkind<br>für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden         | 24,5 v. H. |
- (abgerundet auf volle Eurobeträge) der zuletzt bekanntgemachten Personal- und Sachkosten eines Platzes der entsprechenden Einrichtungsart.

Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsform und Betreuungszeit ab dem 01.06.2025 bis zum 31.12.2025 ist in der Anlage der Satzung dargestellt. Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und weiteren Entgelte je Betreuungsform und -zeit ab dem 01.01.2026 und jeweils ab dem 01.01. der folgenden Jahre wird im Anschluss an die Bekanntmachung der jährlichen Personal- und Sachkosten nach Abs. 1 im Amtsblatt der Stadt Oschatz veröffentlicht.

- (3) Der Elternbeitrag umfasst eine Betreuung von 9, 6 oder 4,5 Stunden für Kinderkrippe und Kindergarten und eine Hortbetreuung von 6 oder 5 Stunden. Ist in Kinderkrippe oder im Kindergarten eine Betreuung mehr als 9 Stunden erforderlich und möglich, ist der Bedarf durch die Personensorgeberechtigten nachzuweisen.
- (4) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Absatz 2 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Absatz 2.
- (5) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge richtet sich nach der jeweils vereinbarten maximalen Betreuungszeit (Stunden pro Tag). In begründeten Ausnahmefällen (z.B. aus beruflichen Gründen) kann im Rahmen der Öffnungszeiten in Kinderkrippe und Kindergarten die durchschnittliche tägliche Betreuungszeit in der Woche als Berechnungsgrundlage angesetzt werden.
- (6) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend den Absätzen 4 und 5 erhoben. Der Elternbeitrag beträgt 50 v. H., wenn der Besuch der Einrichtung 11 Kalendertage unterschreitet.

## § 5

### Ermäßigungen

- (1) Werden mehrere Kinder einer Familie in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege betreut, so ermäßigt sich der nach § 4 Absatz 4 und 5 gebildete Elternbeitrag wie folgt:
1. für das 2. Kind um 40 v. H.,
  2. für das 3. Kind um 80 v. H..
- Das 4. und jedes weitere Kind sind gebührenfrei.
- Bei Geschwisterermäßigung werden alle Kinder berücksichtigt, die in Kindertageseinrichtungen entsprechend dieser Satzung nicht nur tageweise betreut werden, wobei das älteste Kind als erstes gezählt wird.
- (2) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der nach § 4 Absatz 2, 4 und 5 sowie § 5 Abs. 1 gebildete Elternbeitrag um weitere 10 v. H.. Als alleinerziehend gelten Personensorgeberechtigte, die mit einem oder mehreren Kindern ohne Partner im Privathaushalt leben und tatsächlich allein die

Pflege, Betreuung und Erziehung der Kinder wahrnehmen.

## **§ 6**

### **Mehrbetreuung**

- (1) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten bzw. werden Kinder nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte abgeholt, werden für je angefangenen Stunde weitere Entgelte in Höhe des Stundensatzes nach § 4 Absatz 2 der jeweiligen Betreuungsart erhoben.
- (2) Zusätzlich werden weitere Entgelte entsprechend des tatsächlichen Aufwandes erhoben. (z. B. Fahrdienst).

## **§ 7**

### **Bekanntmachung, Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte werden durch Bescheid der Großen Kreisstadt Oschatz festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag ist, wenn in dieser Satzung nichts anderes festgeschrieben, jeweils am 5. eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.
- (3) Die weiteren Entgelte sowie der Elternbeitrag für Gastkinder werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01.06.2025** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7.11.2014 außer Kraft.

Oschatz, den

gez. David Schmidt  
Oberbürgermeister

**Betriebskosten gem. § 14 Abs. 1, 2 SächsKitaG**

**Übersicht Elternbeiträge (§§ 4, 5, 6 Elternbeitragssatzung)**

Krippenkind	Ermäßigung auf %				bei Bedarf (§ 4 Abs. 5 )	
		4,5 h in Euro	6h in Euro	9 h in Euro	10 h in Euro	11 h in Euro
<i>Familie/ familienähnliche Gemeinschaft</i>						
1. Kind	0	129,00	172,00	258,00	286,67	315,33
2. Kind	40	77,40	103,20	154,80	172,00	189,20
3. Kind	80	25,80	34,40	51,60	57,33	63,07
ab 4. Kind	100	beitragsfrei				
<i>Alleinerziehende</i>						
1. Kind	10	116,10	154,80	232,20	258,00	283,80
2. Kind	10	69,66	92,88	139,32	154,80	170,28
3. Kind	10	23,22	30,96	46,44	51,60	56,76
ab 4. Kind	100	beitragsfrei				
<b>Kindergartenkind</b>						
<i>Familie/ familienähnliche Gemeinschaft</i>						
1. Kind	0	84,00	112,00	168,00	186,67	205,33
2. Kind	40	50,40	67,20	100,80	112,00	123,20
3. Kind	80	16,80	22,40	33,60	37,33	41,07
ab 4. Kind	100	beitragsfrei				
<i>Alleinerziehende</i>						
1. Kind	10	75,60	100,80	151,20	168,00	184,80
2. Kind	10	45,36	60,48	90,72	100,80	110,88
3. Kind	10	15,12	20,16	30,24	33,60	36,96
ab 4. Kind		beitragsfrei				
		<b>o. Frühhort</b>	<b>mit Frühhort</b>			
<b>Hortkind</b>		<b>5h</b>	<b>6 h</b>			
1. Kind	0	79,17	95,00			
2. Kind	40	47,50	57,00			
3. Kind	80	15,83	19,00			
ab 4. Kind	100	beitragsfrei				
<i>Alleinerziehende</i>						
1. Kind	10	71,25	85,50			
2. Kind	10	42,75	51,30			
3. Kind	10	14,25	17,10			
ab 4. Kind		beitragsfrei				

**Mehrbetreuung nach § 6 Elternbeitragssatzung**

Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit  
 innerhalb und außerhalb der Öffnungszeiten zusätzlich je angefangene Stunde

	Euro
Krippe	9,58
Kiga	3,99
Hort*	3,23

\* schulfreie Zeit ausgenommen





Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2025-042	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Heinrich	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:					

## Beschlussvorlage

### Gegenstand

### **Ersatzneubau Naturkita im Stadtteil Fliegerhorst, Vergabe von Bauleistungen – Los 2 – Holzbau-/Zimmererarbeiten**

### Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Bauleistungen zum Vorhaben Ersatzneubau Naturkita im Stadtteil Fliegerhorst, Vergabe von Bauleistungen – Los 2 Holzbau-/Zimmererarbeiten an die Firma HTS Holzbau GmbH, Holzbau und Zimmerei, Zur Torfgrube 2-4, 09648 Mittweida zu einem Angebotspreis in Höhe von 669.903,96 € brutto zu vergeben.

### Begründung

Der geplante Ersatzneubau der Kita im Stadtteil Fliegerhorst ersetzt die sanierungsbedürftigen Einrichtungen „Schlumpfhausen“, „Am Holländer“ und „Zschöllauer Zwergenbergl“. Der Grundsatzbeschluss hierzu wurde in der Sitzung des Stadtrates am 10. November 2022 gefasst. Denn Zuschlag für die Planungsleistungen erhielt das Planungsbüro Hoffmann.Seifert.Partner aus Zwickau. Die Realisierung des Vorhabens ist in unterschiedlichen Baulosen geplant. Wegen des geplanten Baumfanges ist EU weit auszuschreiben.

Die Ausschreibung erfolgte nach VOB/A § 3 EU – Öffentliche Ausschreibung.

Die Veröffentlichung erfolgte unter e-Vergabe.

Die Ausschreibung hat die Vergabe-Nr. HB-2025-184-02.

Die Abgabe von Nebenangeboten war nicht zugelassen.

Über den Submissionstermin am 20.03.2025, 13:00 Uhr wurde eine Niederschrift verfasst.

Die Zuschlagsfrist endet am 19.04.2025.

21 Firmen forderten die Vergabeunterlagen ab, zur Submission lagen 14 elektronische Angebote vor. Die abgegebenen Angebote wurden nach dem Wertungsablauf des sächsischen Vergabegesetz in 4 Wertungsstufen vom Planungsbüro Hoffmann.Seifert.Partner gemeinsam mit dem Stadtbauamt geprüft und ein Vergabevorschlag erarbeitet. Bei Bieter Nr. 14 wurden Unterlagen nachgefordert aber nicht geliefert. Daher wurde dieser Bieter nach VOB/A ausgeschlossen. Alle Hauptangebote wurden geprüft.

Bieter-Nr.	Bieter/Firma	Angebots-Summe -Euro-	rechn. geprüfte Angebotssumme - Euro -	Nach- lass -%-	Neben- angebote	Geprüfte Summe incl. Nachlass und Nebenangebot -Euro-	Wertung - % -
1		988.296,23	988.296,23	-	-	988.296,23	147,5
2		889.678,15	889.678,15	-	-	889.678,15	132,8
3		950.059,59	950.059,59	2	-	931.058,39	141,8
4		1.019.400,99	1.019.400,99	-	-	1.019.400,99	152,2
5		764.553,61	909.818,80	-	-	909.818,80	135,8
6		802.010,19	802.010,19	-	-	802.010,19	119,7
7		899.547,97	899.547,97	-	-	899.547,97	134,3
8		779.440,35	779.440,35	-	-	779.440,35	116,4
9		1.163.210,45	1.163.210,45	-	-	1.163.210,45	173,6
10	<b>HTS Holzbau GmbH, 09648 Mittweida</b>	<b>669.903,96</b>	<b>669.903,96</b>	-	-	<b>669.903,96</b>	<b>100,0</b>
11		1.080.502,26	1.080.505,26	-	-	1.080.505,26	161,3
12		960.278,33	960.278,33	-	-	960.278,33	143,3
13		799.165,49	799.165,49	-	-	799.165,49	119,3
14		712.529,74		-	-	ausgeschlossen	

Die Prüfung der Angebote ergab keinen Anhaltspunkt auf einen unangemessen hohen oder niedrigen Preis. Die Prüfung der einzelnen Einheitspreise bezieht sich vorrangig auf den günstigsten Bieter. Das Angebot ist in sich schlüssig und ausgewogen kalkuliert. Die Differenz des erstplatzierten Bieters zum nächstplatzierten Bieter beträgt 16,35%. Die Einheitspreise des erstplatzierten Bieters weisen keine ungewöhnlichen Abweichungen nach unten auf. Nach aktueller Marktsituation stellt die Abweichung eine akzeptable Abweichung unter Wettbewerbsbedingungen dar. Die Aufklärung der Auskömlichkeit der Angebotspreise wurde in einem Bietergespräch geklärt und bestätigt. Die Gesamtheit der angebotenen Preise wird als angemessen und auskömmlich gewertet. Die Firma besitzt die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit. Die Firma ist als leistungsfähiges Unternehmen am Markt und in dem Planungsbüro bekannt.

Entsprechend § 16d Abs. 1 Nr. 3 VOB/A soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, wie z. B. Qualität, Preis, Ausführungsfrist, Betriebs- und Folgekosten, Gestaltung, Rentabilität oder technischem Wert als das wirtschaftlichste erscheint.

Von den gewerteten Angeboten ist das Angebot des Bieters:

**Firma HTS Holzbau GmbH**, Holzbau und Zimmerei, Zur Torfgrube 2-4, 09648 Mittweida mit einer Angebotssumme von **669.903,96 €** brutto das wirtschaftlichste. Es wird daher vorgeschlagen diesem Angebot den Zuschlag zu erteilen.

Die Auftragssumme der Baumaßnahme liegt unter dem bepreisten Leistungsverzeichnis. Die Kostenberechnung für dieses Los lag bei brutto 895.340,47 €.

Der Beschluss gilt vorbehaltlich der Entscheidung einer möglichen Nachprüfinstanz.

Sollte in einem möglichen Widerspruchsverfahren die zuständige Nachprüfbehörde eine andere Vergabeentscheidung treffen, wird der Stadtrat entsprechend informiert.





Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2025-044	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Heinrich	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:	SR 13.03.2025				

## Beschlussvorlage

### Gegenstand

### **Außerplanmäßige Ausgabe Abbruch Merkwitzer Straße 8 in Oschatz**

#### Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die außerplanmäßige Ausgabe für den Abbruch des Gebäudes Merkwitzer Straße 8 in Höhe von 58.922,06 €. Die Finanzierung erfolgt aus dem Budget Erschließung GE Nord 1. BA.

#### Begründung

Im Jahr 2024 erfolgte der Erwerb des verwaarlosten seit längerem leerstehenden Grundstück einschl. vorhandener Bebauung. Nunmehr soll der Abbruch der Bebauung erfolgen. Es erfolgte eine beschränkte Ausschreibung diese Leistung. Drei Firmen gaben ein entsprechendes Angebot ab. Die abgegebenen Angebote wurden nach dem Wertungsablauf des Sächsischen Vergabegesetzes in 4 Wertungsstufen vom Stadtbauamt geprüft. Nach erfolgter Prüfung lagen keine Gründe für eine Nichtbewertung einzelner abgegebener Angebote vor – alle Angebote kamen in die Wertung.

Bieter Nr.	Bieter/Firma	Angebots-Summe Euro	rechn. geprüfte Angebotssumme - Euro -	Nach- lass -%-	Neben- angebote	Geprüfte Summe incl. Nachlass und Nebenangebot	Wertung - % -
1	<b>Höptner Strassen- und Tiefbau GmbH Zschöllauer Str. 4 04758 Liebschützberg</b>	<b>58.922,06</b>	<b>58.922,06</b>	-	-	<b>58.922,06</b>	<b>100,0</b>
2		66.372,81	66.372,81	-	-	66.372,81	112,64
3		70.717,14	70.717,14	-	-	70.717,14	120,02

Die Prüfung ergab keine Bedenken bezüglich der Eignung der Bieter und der Angemessenheit der Preise. Die Firma Höptner ist ein in der Region verwurzeltes, leistungsstarkes Bauunternehmen und für eine fachlich kompetente und terminorientierte Abwicklung der Aufträge bekannt. Im Auftrag der Stadt Oschatz hat das Unternehmen bereits in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Bauvorhaben zur vollsten Zufriedenheit realisiert.

Das Stadtbauamt schlägt daher vor, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste zu wertende Angebot an die Firma

**Höptner Strassen- und Tiefbau GmbH**

**Zschöllauer Straße 4**

**04758 Liebschützberg**

zur geprüften Auftragssumme von 58.922,06 € brutto zu erteilen.

Die Kosten des Abbruches in Höhe von 58.922,06 € sind außerplanmäßige Ausgaben. Für dieses Vorhaben erfolgt eine Förderung im Bund-Länder-Programm "Wachstum und nachhaltige Erneuerung", Programmteil Rückbau Wohngebäude in Höhe von 19.800,00 €. Die Finanzierung erfolgt aus dem Budget Erschließung GE Nord 1. BA / Rückbau Kegel- und Sporthalle (5220.0100-258 /4241.0126-595). Der Restbetrag aus dem o. g. Budget wird verwendet, um den erforderlichen Eigenanteil am geplanten Abbruch Gasthof Altoschatz abzusichern.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2025-043	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Heinrich	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:	HA 13.02.2025				

## Beschlussvorlage

### Gegenstand

### **Außerplanmäßige Ausgabe Grundhafter Ausbau Nordstraße in Oschatz**

### Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die außerplanmäßige Ausgabe für den Grundhaften Ausbau Nordstraße in Höhe von 970.274,28 EUR.

### Begründung

Im Jahr 2020 erfolgte die Entscheidung zur Planung des grundhaften Ausbaus der Nordstraße. Nach dem Vorliegen der Planung erfolgte die Beantragung der Förderung über das Kommunalbudgets für kommunale Straßenbaumaßnahmen 2025. Mit Datum 10.03.2025 erhielten wir den Zuweisungsbescheid mit einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 525.000,00 EUR. Der Bewilligungszeitraum ist der 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026. Um diese Maßnahme umzusetzen sind die außerplanmäßigen Ausgaben notwendig. Die Kosten der Gesamtbaumaßnahme gemäß Kostenberechnung belaufen sich auf 970.274,28 EUR.

Die Finanzierung des Eigenanteils 445.274,28 EUR erfolgt aus dem Budget Hochwasserschutz Merkwitz, Einsparungen aus der Abrechnung der Gemeinschaftsmaßnahme Ortsdurchfahrt Leuben und den Mehreinnahmen Digitalpakt Schulen.

Die Maßnahme Hochwasserschutz Merkwitz wird in die Haushaltsplanung 2027 wieder vollständig aufgenommen.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2025-045	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Heinrich	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:					

## Beschlussvorlage

### Gegenstand

### **Teileinziehung eines Weges „Feldweg am Sportplatz Merkwitz“**

### Antrag

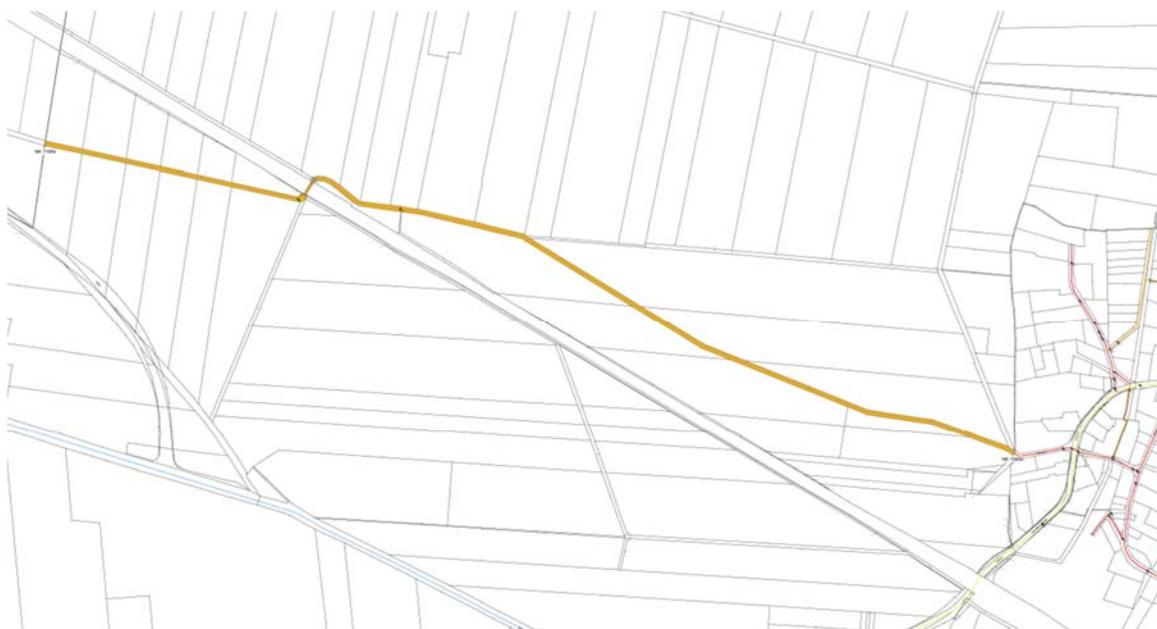
Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beauftragt die Verwaltung mit der Bekanntmachung der Absicht zur Teileinziehung eines Weges.

### Begründung

Der Weg, dessen asphaltierte Wegedecke im Rahmen des Maßnahmenprogramms Touristischer Radwegebau im Landkreis Nordsachsen und in Umsetzung der Radverkehrskonzeption der Großen Kreisstadt Oschatz zum Ende des Jahres 2024 hergestellt worden ist, soll künftig für die Benutzung durch Radfahrer und Fußgänger zur Verfügung stehen. Darüber hinaus werden für die Bewirtschaftung der anliegenden Ackerflächen auch Landwirtschaftsfahrzeuge zugelassen.

Der bisher als Feldweg gewidmete und in der Straßenklasse der öffentlichen Feld- und Waldwege eingestufte „Feldweg am Sportplatz Merkwitz“; erhält in diesem Verwaltungsakt die Eigenschaft eines beschränkt-öffentlichen Weges.

Damit wird er nur noch für den Nutzerkreis Radfahrer, Fußgänger und Landwirtschaftsfahrzeuge (hier für die Bewirtschaftung der wegbegleitenden Ackerflächen) zur Verfügung stehen. In westlicher Richtung wird der Weg durch den in der Baulast der Stadt Dahlen liegenden Wegeabschnitt „Merkwitzer Weg - Spitze“ ergänzt. Auch für diesen Abschnitt wird die Teileinziehung derzeit durch die Stadtverwaltung Dahlen vorbereitet.



Anlage: Entwurf Widmungsverfügung